

# Fremdfirmenordnung

Interner Arbeits- und Gesundheitsschutz der Zoo Duisburg gGmbH

( Anlage zur Bestellung bzw. Auftragsvergabe )



Zoo Duisburg gGmbH

Mülheimer Straße 273

Tel. 0203 / 604-44250

Fax 0203 / 604-44252

Internet [www.zoo-duisburg.de](http://www.zoo-duisburg.de)

Stand: 06 / 2026

## Inhalt

1. Geltungsbereich .....	3
2. Allgemeines .....	3
3. Verantwortungsbereiche.....	3
3.1. Verantwortung des Auftragnehmers .....	3
3.2. Einweisung auf die betriebsspezifischen Gegebenheiten.....	3
3.3. Ansprechpersonen für betriebsinterne Vorschriften.....	4
3.4. Koordinator/in (SiGeKo) .....	4
3.5. Gefährdungsbeurteilung (GB) .....	4
3.6. Anmeldung .....	4
3.7. Abmeldung .....	4
3.8. Entsorgung.....	5
3.9. Lagerung.....	5
3.10. Schäden und Schadensmeldung.....	5
4. Brand- und Unfallschutz .....	5
4.1. Sicherheitseinrichtungen.....	5
4.2. Brandschutzregeln.....	5
4.3. Erlaubnisschein für Heiß- und Staubarbeiten .....	6
4.4. Verhalten bei Unfällen bzw. Bränden .....	6
4.5. Verhalten im Alarmfall .....	6
4.6. Notruf / Rufnummern .....	7
5. Arbeitssicherheit .....	7
5.1. Allgemein.....	7
5.2. Persönliche Schutzausrüstung (PSA) .....	7
5.3. Arbeitsmittel.....	7
5.4. Arbeiten an vorhandenen Anlagen .....	7
5.5. Dach- und Fassadenarbeiten.....	8
5.6. Innerbetrieblicher Verkehr.....	8
6. Einsatz von Gefahrstoffen .....	9
6.1. Allgemein.....	9
6.2. Arbeiten mit Gefahrstoffen.....	9

## 1. Geltungsbereich

Bei der Durchführung von Leistungen durch Fremdfirmen, in den Liegenschaften der Zoo Duisburg gGmbH sind diese unter Umständen besonderen, ihnen nicht bekannten, Gefährdungen ausgesetzt. Zu deren Sicherheit und zur Sicherheit der Zoo Duisburg gGmbH gilt diese Fremdfirmenordnung für alle Personen, die nicht Beschäftigte der Zoo Duisburg gGmbH sind, während des Aufenthaltes auf dem gesamten Gelände und in den Gebäuden der Zoo Duisburg gGmbH. Zuwiderhandlungen können zu einem Verweis von der Zoo-Liegenschaft führen.

## 2. Allgemeines

Die Sicherheitsanweisungen für Fremdfirmen sind wesentlicher Bestandteil von allen Werk- und Dienstleistungsverträgen, die zwischen der Zoo Duisburg gGmbH und jedem Auftragnehmer bzw. jeder Auftragnehmerin (vereinfacht im Weiteren auch Auftragnehmer oder Fremdfirma genannt) geschlossen werden, soweit diese die Liegenschaften der Zoo Duisburg gGmbH betreten. Die Sicherheitsanweisungen sind von der Auftragnehmerin bzw. vom Auftragnehmer, seinen/ihren Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen sowie von allen Subunternehmern bzw. Subunternehmerinnen und deren Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen unbedingt zu befolgen. Sie dienen der Gewährleistung der Arbeits-, Betriebs- und Anlagensicherheit auf dem Gelände der Zoo Duisburg gGmbH sowie der Umsetzung gesetzlicher Forderungen.

Die Einhaltung der Sicherheitsanweisungen muss durch die Fremdfirmen schriftlich erklärt und dokumentiert werden.

Verstöße gegen die Sicherheitsanweisungen bzw. der vertraglichen Vereinbarungen können zur Beendigung von Vertragsverhältnissen mit der Auftragnehmerin bzw. dem Auftragnehmer sowie Minderungen von vereinbarten Leistungsvergütungen durch die Zoo Duisburg gGmbH führen.

## 3. Verantwortungsbereiche

### 3.1. Verantwortung des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer übernimmt die volle Verantwortung dafür, dass bei der Ausführung seiner Leistungen alle gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften sowie die betriebsspezifischen Vorschriften der Zoo Duisburg gGmbH eingehalten werden. Vor Auftragsausführung hat sich der Auftragnehmer zu informieren, wer als auftragsverantwortliche Person (Ansprechperson des Zoos) bestellt ist.

### 3.2. Einweisung auf die betriebsspezifischen Gegebenheiten

Für die Durchführung des Auftrages wird von der Zoo Duisburg gGmbH ein auftragsverantwortlicher Abteilungsleiter als Ansprechperson benannt. Diese Person ist dafür zuständig, dass die Fremdfirma eine ausführliche Sicherheitseinweisung für die betriebsspezifischen Gegebenheiten in und auf dem Gelände der Zoo Duisburg gGmbH erhält. Die Einweisung erfolgt an die verantwortliche Ansprechperson (z.B. Vorarbeiter/in bzw. Führungskraft) der Fremdfirma und wird schriftlich dokumentiert.

Die verantwortliche Ansprechperson der Fremdfirma ist für die ausführliche Unterweisung ihrer Mitarbeiter sowie aller Subunternehmer verantwortlich und muss während der Durchführung des Auftrages vor Ort erreichbar sein. Ohne die zuvor durchgeführte Unterweisung, darf bei der Zoo Duisburg gGmbH keine Tätigkeit ausgeführt werden.

Unterrichtungen und Unterweisungen sind gemäß ArbSchG und BetrSichV grundsätzlich durch den Arbeitgeber oder einer delegierten Führungskraft durchzuführen.

### 3.3. Ansprechpersonen für betriebsinterne Vorschriften

Den Anweisungen und Empfehlungen folgender Personen, ist unbedingt Folge zu leisten:

- Auftragsverantwortlicher Abteilungsleiter Zoologie, Technik, Kundenmanagement und Marketing
- Technischer Leiter
- Kuratoren/innen bzw. Revierleiter/innen
- Fachkräfte für Arbeitssicherheit
- Brandschutzbeauftragte/r
- Koordinator/in (SiGeKo)

Die Anweisungen gelten lediglich im Sinne des Arbeits- und des Gesundheitsschutzes und nicht im Sinne einer Arbeitnehmerüberlassung.

### 3.4. Koordinator/in (SiGeKo)

Sobald Mitarbeiter des Zoo Duisburg und eine Fremdfirma bzw. zwei oder mehrere Fremdfirmen in einem Arbeitsbereich tätig werden, muss ein/eine Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Koordinator/in (SiGeKo) bestimmt werden. Der/Die SiGeKo kann eine Person der beteiligten Fremdfirmen sein oder in Personalunion gleichzeitig der/die auftragsverantwortliche Person des Zoos. Der/Die Koordinator/in muss die Arbeiten so aufeinander abstimmen, dass eine gegenseitige Gefährdung ausgeschlossen ist. Die Sicherheit und Gesundheit aller Beteiligten, darf zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt werden. Die Firmen haben sich gegenseitig über die, mit den Arbeiten verbundenen, Gefahren zu unterrichten.

### 3.5. Gefährdungsbeurteilung (GB)

Gefahren und Risiken sind vor der Ausführung der Arbeiten zu beurteilen. Erforderliche Schutzmaßnahmen sind einzuleiten und auf deren Wirksamkeit hin zu überprüfen. Die Rangfolge von Schutzmaßnahmen ist gemäß TOP-Prinzip einzuhalten. Demnach haben, dem TOP-Prinzip folgend, technische Maßnahmen Vorrang vor organisatorischen Maßnahmen und diese wiederum Vorrang vor personenbezogenen Maßnahmen. Die Gefährdungsbeurteilung ist zu dokumentieren.

### 3.6. Anmeldung

Ein Befahren des Zoogeländes ist im Regelfall ab 07:30 Uhr, in Einzelfällen und nach gesonderter Absprache, frühestens jedoch ab 06:00 Uhr möglich. Die Fremdfirma hat sich immer vor Arbeitsbeginn bei der NSL und/oder der auftragsverantwortlichen Person der Zoo Duisburg gGmbH anzumelden. Die Zoo Duisburg gGmbH ist verpflichtet die Daten der Anmeldung zu speichern und bis zum Anlauf der Sperrfrist gem. DSGVO bzw. bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist gem. HGB aufzubewahren.

Mit Aufnahme der Arbeiten, akzeptiert die Fremdfirma die Fremdfirmenordnung der Zoo Duisburg gGmbH und garantiert die Einhaltung der auferlegten Anweisungen bezüglich Ihrer zu errichtenden Leistung, insbesondere die Einhaltung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Durchführung Ihrer Tätigkeiten.

### 3.7. Abmeldung

Das Zoogelände muss im Regelfall bis 16:15 Uhr, in Einzelfällen und nach gesonderter Absprache auch später, spätestens jedoch bis 15 Minuten vor der Schließzeit vollständig von Kraftfahrzeugen geräumt sein. Ausnahmen sind mit der auftragsverantwortlichen Person oder dem technischen Büro zu vereinbaren. Das Verlassen des Zoogeländes, muss bei der NSL gemeldet werden. Dieses gilt auch für eigenmächtig eigenmächtig kurzzeitige Materialfahrten oder für Pausenzeiten, wenn das Zoogelände verlassen wird.

### 3.8. Entsorgung

Der Fremdfirma ist für die Entsorgung ihrer benutzten Arbeitsstoffe und deren Verpackungen selbst verantwortlich und hat diese unverzüglich zu entsorgen. Die Nutzung der Entsorgungscontainer der Zoo Duisburg gGmbH ist ohne Zustimmung der auftragsverantwortlichen Person nicht zulässig.

### 3.9. Lagerung

Materialien dürfen nur an Orten gelagert werden, die zuvor mit der auftragsverantwortlichen Person vereinbart wurden. Flure, Treppenhäuser, Verbindungswege, Flucht- und Rettungswege dürfen nicht für die Lagerung von Materialien benutzt werden, auch nicht für kurze Zeiten.

### 3.10. Schäden und Schadensmeldung

Die von Fremdfirmen verursachten Schäden sind unverzüglich der auftragsverantwortlichen Person der Zoo Duisburg gGmbH oder der NSL anzuzeigen.

## 4. Brand- und Unfallschutz

### 4.1. Sicherheitseinrichtungen

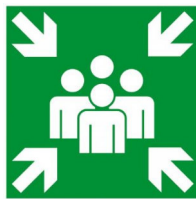
Die Mitarbeiter der Fremdfirmen sind verpflichtet sich vor Arbeitsbeginn mit den Sicherheitseinrichtungen vertraut zu machen und für ihre Arbeitsumgebung folgende Fragen für den Brand- bzw. Notfall zu klären:

- Wo sind Flucht- und Rettungswege?
- Wo ist der nächste Sammelplatz?
- Wo sind Erste-Hilfe-Einrichtungen (z.B. Verbandkasten, Defibrillator)?
- Wo sind Brandlöscheinrichtungen (z.B. Feuerlöscher oder Hydranten)?
- Wo kann ich einen Alarm absetzen (Einschlagmelder für Brandalarm oder Telefon)?
- Beachten Sie die Sicherheitssymbole sowie Flucht- und Rettungspläne.

Hinweise auf Sicherheitseinrichtungen geben Ihnen z.B. die folgenden Sicherheitssymbole:



Feuerlöscher



Sammelplatz



Brandmelder



Rettungsweg

### 4.2. Brandschutzregeln

Auf die folgenden Brandschutzregeln der Zoo Duisburg gGmbH ist zu achten:

- Rauch- und Brandschutztüren sind stets geschlossen zu halten.
- Das Verkeilen oder Feststellen von Türen ist nicht gestattet.
- Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau-, Trennschleif und sonstige Heiß- und Staubarbeiten bedürfen einer schriftlichen Genehmigung.
- Druckgasflaschen (z.B. Acetylen oder Sauerstoff) sind nach Verwendung zu schließen und die Leitungen drucklos zu machen.
- Die Lagerung leichtentzündlicher, entzündlicher und brandfördernder Stoffe über mehr als einen Arbeitstag bedürfen einer Erlaubnis der auftragsverantwortlichen Person.

- Alle elektrischen Betriebsmittel sind nach Arbeitsende abzuschalten und die Netzanbindung zu unterbrechen.
- Rauchverbot und der Umgang mit offenem Feuer sind strikt einzuhalten.
- Aufzüge im Brandfall nicht benutzen.
- Explosionsgefährdete Bereiche dürfen nur mit ausdrücklicher Erlaubnis eines Mitarbeitenden des technischen Büros begangen bzw. befahren werden.

### 4.3. Erlaubnisschein für Heiß- und Staubarbeiten

Vor Beginn von Schweiß- und Schneidarbeiten sowie verwandten Verfahren, ist aufgrund der Brand- oder Explosionsgefahr ein entsprechender Erlaubnisschein für Heiß- und Staubarbeiten über die auftragsverantwortliche Person einzuholen. Arbeiten, die Rauch- oder Staubemissionen verursachen, sind ggf. durch emissionsärmere Arbeitsverfahren zu ersetzen. Sind Rauch- oder Staubemissionen nicht zu vermeiden, so sind Absaugeinrichtungen einzusetzen.

Bei Arbeiten mit Explosionsgefahr sind alle zusätzlich erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen mit der auftragsverantwortlichen Person abzustimmen, festzulegen und in einer Checkliste zu dokumentieren. Die Räumlichkeiten der Zoo Duisburg gGmbH sind überwiegend mit aktiven Rauchmeldern ausgestattet. Rauch- oder Staubemissionen können die Rauchmelder auslösen. Eine Raucherkenntung wird über die NSL direkt an die örtliche Feuerwehr weitergeleitet. Die Kosten von Fehleinsätzen der Feuerwehr gehen zu Lasten des Verursachenden.

### 4.4. Verhalten bei Unfällen bzw. Bränden

Das Verhalten bei Unfällen oder im Brandfall ist den jeweiligen ausgehangenen Hinweisschildern zu entnehmen.

## Unfälle vermeiden



Gefahren vermeiden, Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln einhalten

### Verhalten bei Unfällen

<b>Unfall melden</b>	<p>Notruf <b>4444</b> Feuerwehr <b>0-112</b></p> <p> <b>Wo</b> geschah es? <b>Was</b> geschah? <b>Wie viele</b> Verletzte? <b>Welche</b> Art von Verletzungen? <b>Warten</b> auf Rückfragen!</p>
<b>Erste Hilfe</b>	<p> Unfallstelle sichern Ruhe bewahren</p> <p> Erste-Hilfe Material verwenden Versorgung der Verletzten</p> <p> Ersthelfer hinzuziehen Auf Anweisungen achten</p>
<b>Weitere Maßnahmen</b>	<p> Rettungsdienst einweisen Schaulustige entfernen lassen Vorgesetzten Informieren Verbandbucheintrag Ggf. Arzt aufsuchen</p>

## Brände verhüten



Keine offene Flamme, Feuer, offene Zündquelle und Rauchen verboten

### Verhalten im Brandfall

<b>Ruhe bewahren</b>	
<b>Brand melden</b>	<p> Druckknopfmelder betätigen</p> <p> Notruf <b>4444</b> Feuerwehr <b>0-112</b></p>
<b>In Sicherheit bringen</b>	<p>Gefährdete Personen warnen Hilfsbedürftige mitnehmen Türen und Fenster schließen Flucht- und Rettungswege benutzen</p> <p> Aufzug nicht benutzen</p> <p> Sammelplatz aufsuchen Auf Anweisungen achten</p>
<b>Löschversuch unternehmen</b>	<p> Feuerlöscher benutzen</p> <p> Löschschlauch benutzen</p> <p> Mittel und Geräte zur Brandbekämpfung benutzen</p>

Brandschutzordnung nach DIN 14096

### 4.5. Verhalten im Alarmfall

Im Alarmfall (akustisches Signal oder Ansage) sind sofort alle Arbeiten einzustellen und ggf. noch laufende Betriebsmittel still zu setzen.

Alle betroffenen Personen, auch die Mitarbeiter der Fremdfirma, haben den Gefahrenbereich unverzüglich zu verlassen und den nächstgelegenen Sammelplatz aufzusuchen.

Die Vollständigkeit des Personenkreises ist festzustellen und auf weitere Anweisungen der Rettungs- bzw. Einsatzkräfte ist zu warten.

## 4.6. Notruf / Rufnummern

➤ Feuerwehr	112	
➤ Polizei	110	
➤ Notruf /NSL	4444	(0203-604-4444)
➤ Sicherheitsdienst	3244	(0203-604-3244)
➤ Diensthabender Zoo	44263	(0203-604-44263)
➤ Zentrale	44250	(0203-604-44250)

## 5. Arbeitssicherheit

### 5.1. Allgemein

Den Anweisungen der auftragsverantwortlichen Person der Zoo Duisburg gGmbH bzw. des Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators (SiGeKo) ist grundsätzlich Folge zu leisten.

Die erstellte Gefährdungsbeurteilung ist zu beachten. Vor dem Tätigkeitsbeginn haben sich Mitarbeiter der Fremdfirmen über Brand- und Explosionsgefahren, Kontakt zu Tieren, das Vorhandensein von Gefahrstoffen, mechanische, elektrische und andere Gefährdungen zu informieren.

### 5.2. Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Bei Arbeiten auf dem Gelände und in den Gebäuden der Zoo Duisburg gGmbH, ist die dafür notwendige und einwandfreie PSA zu benutzen (z.B. Arbeitssicherheitsschuhe, Schutzkleidung, Schutzhandschuhe, Schutzhelm, Gehörschutz oder Schutzmasken usw.).

Die Schutzausrüstung darf keine Defekte aufweisen, muss einsatzbereit und sauber sein.

Arbeiten mit Absturzgefahr nur durchgeführt werden, wenn entsprechende Absturzsicherungen oder Schutzvorrichtungen vorhanden sind.

### 5.3. Arbeitsmittel

Es sind nur geprüfte Arbeitsmittel einzusetzen. Die Prüfungsintervalle müssen an der Prüfplakette auf dem Arbeitsmittel zu erkennen sein.

- Verwendet werden dürfen nur Arbeitsmittel, die für die vorgesehene Aufgabe geeignet sind.
- Hinweisschilder und Symbole an Maschinen und Geräte sind zu beachten.
- Bedienungs- und Betriebsanleitungen von Arbeitsmitteln sind zu beachten.

### 5.4. Arbeiten an vorhandenen Anlagen

Türen, Tore, Gehege, Anlagen oder Anlagenteile dürfen niemals eigenmächtig durch Mitarbeiter von Fremdfirmen geöffnet werden. Die Öffnung erfolgt ausschließlich durch geschultes Personal der Zoo Duisburg gGmbH. Ebenso ist das Betreten von Gehegen und Anlagen erst nach vorheriger Absicherung und Freigabe durch einen zuständigen Zoo-Mitarbeitenden gestattet.

Arbeiten an elektrischen Anlagen sind nur nach Absprache mit dem Anlagenverantwortlichen (z. B. Elektrofachkraft) und entsprechender Absicherung durchzuführen.

Auf die entsprechende Freischaltung ist zu achten. Die Spannungsfreiheit ist festzustellen und die Anlagen sind gegen Wiedereinschalten zu sichern.

## 5.5. Dach- und Fassadenarbeiten

Vor Begehungen oder Arbeiten auf Dachflächen bzw. an Fassaden, müssen alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen mit der auftragsverantwortlichen Person abgestimmt und festgelegt werden. Die Sicherheitsmaßnahmen sind in einer Checkliste zu dokumentieren.

## 5.6. Innerbetrieblicher Verkehr

Das Befahren des von Besuchern genutzten Zoogeländes, im Rahmen einer Dienstleistung, ist während der Öffnungszeiten auf ein absolutes Minimum zu reduzieren. Es dürfen nur Fahrzeuge das Zoo-Gelände befahren, die verkehrssicher sind und sich in einem betriebssicheren Zustand befinden.

Darüber hinaus ist folgendes zu beachten:

- Führer von Fahrzeugen auf dem Zoogelände müssen im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sein, die auf Verlangen vorzuzeigen ist.
- Fahrten im Zoogelände zum Be- und Entladen sind bis 09:00 Uhr gestattet. Ausgenommen davon ist das Befahren des Wirtschaftshofes und des Lunaparks.
- Auf dem gesamten Zoo-Gelände gilt die StVO, grundsätzlich darf aber nicht schneller als 10 km/h gefahren werden.
- Die Zu- und Ausfahrt zum bzw. vom Zoogelände erfolgt über den Wirtschaftshof.
- Schranken und elektrische Toranlagen sind im Schritt-Tempo anzufahren und einzeln zu durchfahren
- Bei Fahrten im Besucherbereich des Zoos ist grundsätzlich die Warnblinkanlage einzuschalten.
- Auf allen Verkehrswegen ist rücksichtsvolles und umsichtiges Verhalten gegenüber anderen Verkehrsteilnehmenden, insbesondere gegenüber den Zoobesuchern, walten zu lassen.
- Rangierfahrten sind grundsätzlich nur mit entsprechenden Einweisern durchzuführen. Das gleiche gilt für Fahrten an unübersichtlichen Stellen oder wenn Mitarbeiter bzw. Zoobesucher in erhöhtem Maße durch die Fahrbewegung des Fahrzeuges gefährdet werden.
- Das Parken der Fahrzeuge ist nur auf den zugewiesenen oder den dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Parkflächen erlaubt. Für alle Flächen sind Vorkehrungen zum Schutz derselben und der Zoobesucher eigenverantwortlich zu treffen.
- Zugänge zu Notfalleinrichtungen, Feuerwehrezufahrten, Notausgänge, Flucht- und Rettungswege, Unterflurhydranten, Schachtdeckel sowie Ein- bzw. Ausfahrten sind beim Abstellen von Fahrzeugen jederzeit freizuhalten.
- Gefahren, Unfälle, Schäden und Beeinträchtigungen für Mensch und Tier sind grundsätzlich zu vermeiden. Ereignisse dieser Art sind unverzüglich zu melden.
- Ein dauerndes Laufen lassen des Motors bzw. unnötiger Lärm ist zu vermeiden.
- Private Fahrzeuge dürfen das Zoogelände grundsätzlich nicht befahren. Als Parkmöglichkeiten stehen öffentliche Parkplätze zur Verfügung.

Die folgenden Tätigkeiten bzw. Maßnahmen sind nur nach Anmeldung und Genehmigung durch einen Mitarbeitenden des technischen Büros, der auftragsverantwortlichen Person oder des zuständigen Kurators gestattet:

- Die Zufahrt zum Zoogelände, wenn diese nicht über den Wirtschaftshof erfolgt.
- Das Befahren der Besucherbereiche sowie das Parken von Fahrzeugen nach 09:00 Uhr.
- Be- und Entladevorgänge
- Einrichten von Baustellen

- Wegesperrungen
- Sämtliche Einsätze von Flurförderzeugen

Die Nutzung des Forstweges „Am Zoo“ ist nur nach erteilter Genehmigung der Stadt Duisburg erlaubt. Die Genehmigung muss selbstständig bei der Stadt Duisburg beantragt werden. Anfallende Gebühren werden nicht von der Zoo Duisburg gGmbH übernommen. Die Genehmigung ist gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe des jeweiligen Fahrzeuges zu hinterlegen.

## 6. Einsatz von Gefahrstoffen

### 6.1. Allgemein

Gefahrstoffe dürfen nur unter Einhaltung der Gefahrstoffverordnung und unter Beachtung der entsprechenden Gefährdungsbeurteilung eingesetzt werden. Die Rangfolge von Schutzmaßnahmen ist gemäß STOP-Prinzip einzuhalten. Demnach ist vorrangig das

- S**ubstitutionsgebot (Arbeitsstoffe mit geringerer Gefährdung sind denen mit höherer vorzuziehen)
- T**echnische Maßnahmen haben Vorrang vor
- O**rganisatorischen Maßnahmen und diese wiederum Vorrang vor
- P**ersonenbezogenen Maßnahmen.

Der Einsatz von Gefahrstoffen ist nur zulässig, wenn alle nötigen Schutzvorkehrungen für einen Störfall getroffen worden sind.

### 6.2. Arbeiten mit Gefahrstoffen

Gefahrstoffe und deren Mengen sind vor Ausführung der Arbeiten Ihrer auftragsverantwortlichen Person und/oder dem/der Koordinator/in anzuzeigen. Es dürfen nur von der auftragsverantwortlichen Person zuvor genehmigte Gefahrstoffe eingesetzt werden. Die Gefahrstoff-Betriebsanweisungen sind unter Einhaltung aller Schutzmaßnahmen zu beachten und die Sicherheitsdatenblätter sind bereitzuhalten. Darüber hinaus sind auch noch die nachfolgenden Schutzmaßnahmen einzuhalten:

- Die erforderliche PSA ist zu benutzen.
- Nur geeignete und gekennzeichnete Behälter benutzen.
- Nur Gefahrstoffmengen (Tagesverbrauchsmengen) im Arbeitsbereich bereitstellen.